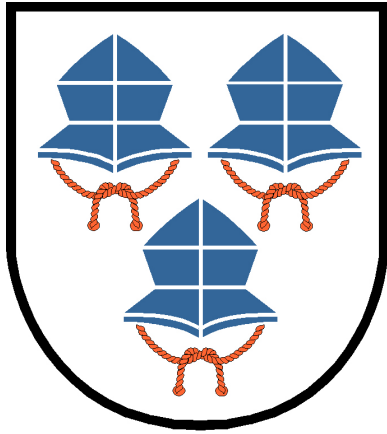




Amtsblatt der Stadt Landshut

61. Jahrgang Nr. 31

Montag, 10. Dezember 2018

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Sprengstoffrechts; Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der historischen Innenstadt und der Burg Trausnitz am 31. Dezember und am 01. Januar des Jahres; Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit;

Vollzug des Sprengstoffrechts;
Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich der historischen Innenstadt und der
Burg Trausnitz am 31. Dezember und am 01. Januar des Jahres

Aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt die Stadt Landshut folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes dürfen auch am 31. Dezember und am 01. Januar des Jahres im Bereich der historischen Innenstadt und auf dem Gelände der Burg Trausnitz pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Feuerwerkskörper für Kleinf Feuerwerke, z.B. Knallkörper, Raketen, Fontänen, Vulkane, Batterien) nicht abgebrannt werden. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der zum Bestandteil dieser Verfügung erklärt wird.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Hinweise:

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im Bereich der historischen Innenstadt und auf dem Gelände der Burg Trausnitz am 31. Dezember und am 01. Januar des Jahres pyrotechnische Gegenstände abbrennt, kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro belegt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Landshut, Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Luitpoldstraße 29a, 3. Obergeschoß, Zi. 310, 84034 Landshut, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr und Montag - Donnerstag 14.00-16.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext finden Sie auch auf unserer Homepage: www.landshut.de.

Landshut, den 10.12.2018
Stadt Landshut
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt

